

§ 049 PatG

(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ [34 PatG](#), [37 PatG](#) und [38 PatG](#), sind nach § [45 Abs. 1 PatG](#) gerügte Mängel der Zusammenfassung beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ [1 PatG](#) bis [5 PatG](#) patentfähig, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.

(2) Der Erteilungsbeschluss wird auf Antrag des Anmelders bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ausgesetzt, die mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, mit diesem Zeitpunkt beginnt.